

LIGA	EINGANG
RLP	27. NOV. 2017
VERBODENPLAGE	OK
HÖRSPRACHE	
VERTEILUNG	12/14
ERLEDIGT AM	



**AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse**

Direktion

Virchowstraße 30
67304 Eisenberg

Telefon
06351 403-0

Telefax
06351 403-199

Oliver Eberle

Marketing und Produkte
Privatkundenservice

Durchwahl 06351 403-458

Telefax 06351 403-710

E-Mail oliver.eberle@rps.aok.de

4.1.4

13. November 2017

AOK • Virchowstraße 30 • 67304 Eisenberg

LIGA-Geschäftsstelle
Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Zuzahlungsbefreiung für sozialhilfeberechtigte Heimbewohner nach § 62 SGB V i. V. m. § 37 Abs. 2 ff. SGB XII für das Jahr 2018;

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 37 Abs. 2 SGB XII sieht bekanntlich vor, dass in den Fällen, in denen der Träger der Sozialhilfe sozialhilfeberechtigten Heimbewohnern ein Darlehen in Höhe des jährlichen Zuzahlungsbetrages gewährt, er den Krankenkassen bis zum 1.11. des Vorjahres die leistungsberechtigten Sozialhilfeempfänger mitteilt, soweit diese der Darlehensgewährung für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

Weiterhin ist geregelt, dass die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1.1. erfolgt. Des Weiteren erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe den Befreiungsausweis jeweils bis zum 1.1.

Danach haben sozialhilfeberechtigte Heimbewohner grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen drei Alternativen:

1. Zuzahlungs-Abwicklung wie allgemein üblich am Jahresende durch Erstattung der zu viel gezahlten Zuzahlungen.
2. Nutzung des durch das o. g. Gesetz möglichen Verfahrens (Darlehen des Sozialhilfeträgers).
3. Vorauszahlung „in Eigeninitiative“, wenn der Heimbewohner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht.

Darüber hinaus hat die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland in der Vergangenheit Auflistungen sozialhilfeberechtigter Heimbewohner von den Heimen akzeptiert und diesen direkt die Befreiungsausweise ausgestellt.

Wie bereits in dem vergangenen Jahr wird die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland die für die Befreiung von Zuzahlungen notwendigen Befreiungsausweise dann ausstellen und den Sozialhilfeträgern bzw. den Heimen zur Verfügung stellen, wenn die im Einzelfall

für die sozialhilfeberechtigten Heimbewohner bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen korrekt eingegangen sind.

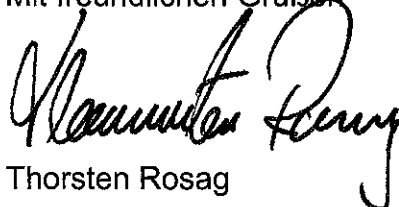
Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ist im Interesse der Heimbewohner und Heime weiterhin bereit, Auflistungen sozialhilfeberechtigter Heimbewohner von den Heimen zu akzeptieren, die diese selbst erstellen und uns zusenden. In diesen Fällen sollten die Heime die für ihre Heimbewohner zuständigen Sozialhilfeträger darüber informieren, dass sie selbst die Befreiungen beantragt haben.

Analog der gesetzlichen Regelung sollen jedoch auch die Heime die bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland versicherten sozialhilfeberechtigten Heimbewohner, für die die Heime die jährlichen Zuzahlungsbeträge entrichten, komplett bis zum 1.12.2018 an die für ihren Sitz zuständige AOK gemeldet haben. Dann sind wir auch in der Lage bis zum Ende des Jahres allen betroffenen Heimbewohnern einen Befreiungsausweis zukommen zu lassen.

Sollten in der Zeit zwischen Zahlungseingang und 1.1. des Folgejahres die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen, werden wir selbstverständlich nach Rückgabe des jeweiligen Befreiungsausweises die entsprechende Vorauszahlung erstatten.

Entsprechend dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011, hat das Bundeskabinett die Verordnung des Bundesarbeitsministeriums zur Erhöhung der Grundsicherung von 409,- Euro auf 416,- Euro zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat hat diese Erhöhung für das Jahr 2018 verabschiedet. Somit erhöht sich die Mindestbelastungsgrenze im Rahmen des § 62 SGB V für Personen, bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe getragen werden, und die an einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung leiden, von 49,08 Euro auf 49,92 Euro. Für nicht schwerwiegend chronisch Kranke erfolgt eine Anhebung von 98,16 Euro auf 99,84 Euro. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland wird dann für das Jahr 2018 die erhöhten Beträge anfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Rosag